



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Migrationsbeirat der Landeshauptstadt
München
Geschäftsstelle
D-II-V-MB
migrationsbeirat@muenchen.de

Datum
06.09.2024

Abschiebestopp in den Irak und den Iran

Antrag Nr. 49-23-26

Vollversammlung vom 10.06.2024

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Frau Galli,
sehr geehrter Herr Haidary,

mit Ihrem Antrag im Beschluss der Vollversammlung vom 10.06.2024 bitten Sie den Oberbürgermeister, sich auf Landes- und Bundesebene für einen Abschiebestopp in den Irak und den Iran einzusetzen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zu Ihrem Antrag wie folgt Stellung:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung (bisher: Ausländerbehörde München) nicht für die Aufenthaltsbeendigung von irakischen Asylbewerber*innen zuständig ist. Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen dieser Personengruppe gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden (§ 3 ZustVAusIR). Im Regierungsbezirk Oberbayern liegt die Zuständigkeit bei der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Oberbayern (ZAB).

Asylsuchenden, deren Antrag auf Schutzanerkennung und Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurde, kann nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht gewährt werden. Sie sind daher verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen. Die betroffene Person ist somit ausreisepflichtig. Ausnahmen von der Ausreisepflicht bestehen nur dann, wenn nach Prüfung des Einzelfalles durch die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung Duldungsgründe vorliegen (§ 60a AufenthG), die zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung führen.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

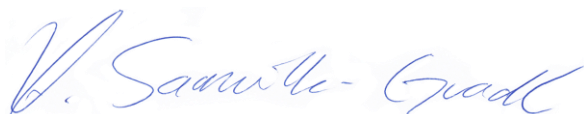
Daneben kann geduldeten Personen unter bestimmten Voraussetzungen das sog. Chancenaufenthaltsrecht erteilt werden, wobei sie daraus wiederum die Grundlage einer langfristigen Aufenthaltsperspektive schaffen können.

Die Einschätzung über die allgemeine sicherheitspolitische und menschenrechtsbezogene Lage in den aufgeführten Ländern obliegt hingegen allein dem BAMF. Die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung ist an die Entscheidung des BAMF gebunden. Den Ausländerbehörden obliegt, soweit die Zuständigkeit nicht bei der ZAB liegt (s.o.), allein der Vollzug der Aufenthaltsbeendigung, mithin die Überwachung der freiwilligen Ausreise und die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung. Im Rahmen der praktischen Organisation des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung (z.B. Buchung einer entsprechenden Flugverbindung) werden die Ausländerbehörden nach Stellung eines entsprechenden Schubantrages zudem durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) unterstützt. Ein Überprüfungsrecht in Bezug auf eine ablehnende Entscheidung des BAMF steht den Ausländerbehörden dagegen nicht zu.

In diesem Kontext ist noch zu erwähnen, dass die Bundesinnenministerkonferenz (IMK) über universelle Abschiebestopps in bestimmten Ländern entscheidet. Eine derartige Entscheidung liegt für den Irak und den Iran derzeit nicht vor.

Der Beschluss der IMK vom 02.12.2022 zum temporären überwiegenden Absehen von Abschiebungen in den Iran, zuletzt verlängert am 18.08.2023, ist am 31.12.2023 ausgelaufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin